

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt ° Postfach 3726 ° 30037 Hannover

### **Rundverfügung G 7 / 2009**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/769  
Internet: [www.Landeskirche-Hannover.de](http://www.Landeskirche-Hannover.de)  
E-Mail: [Landeskirchenamt@evlka.de](mailto:Landeskirchenamt@evlka.de)  
Auskunft: Herr Klus  
Durchwahl: (05 11) 12 41 - 130  
E-Mail: [Axel.Klus@evlka.de](mailto:Axel.Klus@evlka.de)  
Datum: 6. August 2009  
Aktenzeichen: GenA 303 III 21 R. 230

### **Dienstverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

### **Übertragung und Abgeltung von Urlaub bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit**

1. Der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub oder auf die Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs erlischt nicht, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraums arbeitsunfähig erkrankt ist.
2. Die tarifliche Ausschlussfrist gilt in diesen Fällen nicht.
3. Es gelten aber die Regelungen über die Verjährung; in Einzelfällen kommt ggf. ein Vertrauensschutz für den Anstellungsträger in Betracht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)<sup>1</sup> hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) seine ständige Rechtsprechung zu Ansprüchen auf Urlaub und Urlaubsabgeltung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit geändert<sup>2</sup>. Danach erlischt der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub oder auf die Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs nicht, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraums erkrankt und deshalb arbeitsunfähig ist.

Die Entscheidung gilt nur für den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz - BUrlG) und den Zusatzurlaub für Schwer-

---

<sup>1</sup>) EuGH, Urteil vom 20.01.2009 – C 350/06 und C520/06 –

<sup>2</sup>) BAG, Urteil vom 24.03.2009 – 9 AZR 983/07 –

behinderte nach § 125 SGB IX. Für darüber hinausgehende tarifliche Ansprüche nach der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt weiterhin die bisherige Rechtsprechung des BAG; d.h. diese Ansprüche erlöschen nach Ablauf des tariflichen Übertragungszeitraums (§ 22 DienstVO).

Die neue Rechtsprechung des BAG ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen Erholungsurlaub aufgrund von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht gewährt worden ist. Sie gilt sowohl für Ansprüche auf Abgeltung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, als auch für Ansprüche auf Gewährung von Urlaub nach Krankheit bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis.

Die tarifliche Ausschlussfrist nach § 27 DienstVO i.V.m. § 37 TV-L ist auf gesetzliche Ansprüche, die nunmehr nicht erloschen sind, nicht anzuwenden. Allerdings kommen die Verjährung sowie ggf. in Einzelfällen ein Vertrauensschutz für den Anstellungsträger in Betracht.

Weitergehende Hinweise zu diesem Thema haben wir den Personalabteilungen der Kirchenämter und Verwaltungsstellen per E-Mail zur Verfügung gestellt und in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände  
und die Kirchenkreisämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreistage  
Diakonische Werke der Kirchenkreise  
Mitarbeitervertretungen  
Landessuperintendenturen  
Landeskirchliche Einrichtungen  
Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.  
Leitungsausschuss der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum  
COMRAMO KID GmbH  
- Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)